

Vereinsatzung

des Bornfegevereins e.V.

der Gemeinde Golmsdorf mit den Ortsteilen Beutnitz, Golmsdorf, Naura

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bornfegeverein e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 155 L (Aktenzeichen RVR 44/92) beim Kreisgericht Jena eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Golmsdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Pflege des Brauchtums "Bornfege". Der Verein setzt sich für die weitere Belebung der historisch gewachsenen Bornfege durch die Pflege und Sanierung der historischen Brunnen und Brunnenhäuser, die Pflege des öffentlichen Umfeldes der zahlreichen Dorfbrunnen sowie durch die Säuberung und landschaftsgerechte Gestaltung der Bäche und Teiche in den Ortsteilen ein. Der Bornfegeverein prägt durch seine Arbeit die ortstypische Gestaltung des Dorfbildes und den unverwechselbaren Charakter der das Dorf umgebenden Landschaft. Gleichzeitig werden die mit der Brunnenpflege historisch verbundenen Gebräuche und Traditionen wiederbelebt, gepflegt und insbesondere der Jugend unserer Dorfgemeinschaft und der umliegenden Gemeinden vermittelt.
- (2) Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche volljährig sind. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Bornfege bekunden wollen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder in sonstiger Weise gröblichst dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und schriftliche Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlussfassung über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) die Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Ausschluss,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Unter der Voraussetzung, dass alle eingetragenen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ist die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, welche sich folgende Ämter aufteilen:
 - a) Organisationschef,
 - b) Schatzmeister,
 - c) Schriftführer,
 - d) Umzugsleiter,
 - e) Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand im Sinne der Rechtsvertretung des Vereins sind die 5 Vorstandmitglieder. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen den Verein nach außen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung befugt.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung geheim auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vereinsvorstand aus, so rückt der bei der Vorstandswahl nicht gewählte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (5) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder können weitere Vereinsmitglieder in den Vereinsvorstand berufen. Diese sind im Vorstand stimmberechtigt.

§ 13 Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen umfasst den Kassenbestand und das Inventar.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu nach § 9 Abs. 2 einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Golmsdorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Traditionspflege zu verwenden hat.

§ 15
Gerichtsstand /Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jena.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 10.03.06 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1995 außer Kraft.

Golmsdorf, den 10.03.06

Ines Böhme
Sven Michaelis

Vorstand des Bornfegevereins